

4189/AB XX.GP

353.290/71 - 1/6/98

An den

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 Wien

Wien, am 23. Juli 1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Moser, Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 26. Mai 1998 unter der Nr. 4464/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "falsche öffentliche Beschilderung im Bereich der Baubranche und der Gastronomie; zivilrechtliche Irreführung der Bevölkerung" gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die in der Anfrage geschilderten Praktiken sind mir bekannt. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, daß in der Praxis Verbraucherinteressen dadurch kaum beeinträchtigt werden.

Das auf Baustellen häufig zu findende Schild "Betreten verboten. Eltern haften für ihre Kinder" entspricht nicht der tatsächlichen Rechtslage und ist insofern als zu weitgehend anzusehen, als eine solche Haftung nur für den Fall der Verletzung der Obsorgepflicht durch einen Elternteil eingreift.

Diese Haftungsregelung kann im Einzelfall aber auch durch eine anderslautende Beschilderung nicht beeinflußt werden. Daß sich eine rechtsunkundige Person allein durch diese Beschilderung zu einer allfälligen Schadensdeckung veranlaßt sieht, ist unwahrscheinlich.

Nach den mir vorliegenden Informationen verbraucherberatender Einrichtungen ist eine Beeinträchtigung rechtsunkundiger Personen durch diese Praxis praktisch nicht gegeben.

Gastwirtschaften und Restaurants - also Betriebe, welche keine Fremden beherbergen - unterliegen nicht der in der Anfrage angeführten Gefährdungshaftung der §§ 970ff ABGB. Insoweit entspricht eine derartige Information des Gastwirtes der Rechtslage.

Ein Haftungsanspruch gegen die bezeichneten Gastwirte ist somit nur bei Vorliegen eines Verschuldens entweder auf einen deliktischen Schadenersatzanspruch oder im Zusammenhang mit einem Verwahrungsvertrag auf eine Pflichtverletzung des Gastwirtes zu stützen.

In diesen Fällen werden sich selbst rechtsunkundige VerbraucherInnen nicht von einer Verfolgung ihrer Ansprüche durch eine derartige Beschilderung abhalten lassen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Ich werde die vorliegende Anfrage zum Anlaß nehmen, mit der Baubranche in Kontakt zu treten, um diese von der Unrichtigkeit dieser Beschilderung zu informieren und dieser damit in Zukunft entgegenzuwirken.

Zu den Fragen 8 bis 12:

Nach Definition des § 28 Konsumentenschutzgesetz - der Grundlage der Verbandsklage nach Konsumentenschutzgesetz - kann derjenige, der "im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrundelegt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen auf Unterlassung geklagt werden".

Dieses Instrument stellt somit auf das Eingehen eines Vertragsverhältnisses zwischen UnternehmerInnen und VerbraucherInnen ab und ist somit mangels Vorliegens dieser Voraussetzung ungeeignet, um gegen die im Baugewerbe verwendeten Schilder "Eltern haften für ihre Kinder" vorzugehen. Weiters ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß diese Schilder auch im privaten Hausbaubereich aufgestellt werden. Da Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen aber nicht in den Geltungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes fallen, ist eine Verbandsklage in diesem Bereich nicht möglich.

Aus der Definition des § 28 Konsumentenschutzgesetz ergibt sich auch, daß die Verbandsklage nur gegen gesetz - oder sittenwidrige Haftungsausschlüsse angewendet werden kann. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Ausführungen liegt ein solcher beim Aushang einer Tafel "Für Garderobe wird nicht gehaftet" in einer Gastwirtschaft oder einem Restaurant nicht vor.

Das Büro für Konsumentenfragen sowie andere Einrichtungen bieten Konsumentinnen umfassende Informationsmöglichkeiten - individuelle Rechtsberatung, Broschüren, Informationsveranstaltungen - auch im Bereich des Haftungsrechts.

Gegen gesetz - sowie sittenwidrige Haftungsausschlüsse wird in Zusammenarbeit mit dem Verein für Konsumenteninformation durch das Abmahn - bzw. Verbandsklagverfahren vorgegangen (ich verweise auf den Bericht zur Lage der VerbraucherInnen 1997).

Wie erwähnt, werde ich mit der Baubranche in Kontakt treten, um dieser Beschilderung entgegenzuwirken. Darüber hinaus sehe ich aufgrund der mangelnden faktischen Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen durch die besprochenen Praktiken keinen Handlungsbedarf.